

Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes

Vom 16. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung und Art. 54 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung,
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 23. März 2010,

beschliesst:

Art. 1

Aufhebungen

Im Zusammenhang mit der Strafprozessordnung und dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Vollziehungsverordnung vom 4. Oktober 1979 zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;
- b) Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle vom 3. Oktober 1974;
- c) Verordnung über die Kosten im Strafverfahren vom 20. November 1974;
- d) Vollziehungsverordnung vom 31. März 1999 zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition;
- e) Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 28. Mai 1975;
- f) Ausführungsverordnung vom 18. November 1950 zum Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) vom 21. Dezember 1948.

Art. 2

Änderung
bisherigen Rechts

Die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen werden wie folgt an die Strafprozessordnung und das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung angepasst:

1. Vollziehungsverordnung vom 28. September 1982 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (BR 350.320)

Art. 8

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung durch den ordentlichen Richter beurteilt.

² Aufgehoben

Art. 9

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden vom Departement mit Busse bestraft.

² Aufgehoben

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

2. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 (BR 496.100)

Art. 22

¹ Wer vorsätzlich die Vorschriften dieser Verordnung, die von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Verfügungen übertritt, indem er geschützte Landschaften, Örtlichkeiten oder andere Objekte beschädigt, verunreinigt oder verunstaltet, wird mit Busse bestraft.

² Die Regierung und die zuständige Behörde der Gemeinden sind befugt, Verfügungen ausgenommen Strafverfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohung des Artikels 292 StGB zu erlassen.

3. Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks vom 23. Februar 1983 (BR 498.200)

Art. 8 Abs. 1 bis 3

¹ Verstösse gegen Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und 2, Artikel 4 und Artikel 5 dieser Parkordnung werden gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit Busse geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Betracht fallen. In Bagatelfällen kann es eine Verwarnung aussprechen.

² Übertretungen können auch im Ordnungsbussenverfahren nach kantonal Recht geahndet werden.

³ Die Parkaufsichtsorgane können Personen, welche gegen die Parkordnung verstossen haben, ein angemessenes Bussdepositum gemäss Artikel 268 StPO abnehmen. Dieses ist mit der Verzeigung der zuständigen Behörde zu übermitteln.

4. Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1976 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)

Art. 31 Abs. 3

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden.

5. Vollziehungsverordnung vom 30. September 1980 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BR 504.300)

Art. 4

Die Zuständigkeit für die Beschlagnahme, Sicherstellung und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Rahmen einer Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 13

¹ Übertretungen der Artikel 6, 7, 9 und 10 werden vom Amt mit Busse bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

² Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Widerhandlungen gegen das BetMG oder die bundesrätliche Vollziehungsverordnung richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes.

6. Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1995 zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (BR 507.100)

Art. 16 Abs. 2

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

7. Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 5. Oktober 1999 (BR 507.400)

Art. 16 Abs. 2

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

8. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)

Art. 8 Abs. 1 und 3

¹ Für den Entscheid gemäss Artikel 73 Absatz 3 StGB ist der Richter zuständig, der die Strafsache zuletzt beurteilt hat.

³ Gegen diesen Entscheid steht dem Geschädigten die Berufung gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung offen.

9. Vollziehungsverordnung vom 24. Mai 1960 zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz (BR 620.200)

Art. 11

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Militärpflichtersatz richtet sich nach dem Bundesrecht.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 3

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten